

Seeufer Zürich-/Obersee

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 36
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	V 34 Seeufer Bodensee, V 35 Seeufer Walensee

Beschreibung

Auftrag des Richtplans 1987

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

Schutz- und Nutzungskonzept Zürich-/Obersee

In einem ersten Schritt wurden die alten, zum Teil sehr unterschiedlich dargestellten und erarbeiteten Seeuferplanungen Bodensee, Walensee und Zürich-/Obersee aus den siebziger Jahren auf den gleichen Stand gebracht (Bestandesaufnahme). Basierend auf dem Ergebnis und entsprechend dem Handlungsbedarf wurde der Zürich-/Obersee in der weiteren Planung vorgezogen. Diese Planung sollte auch Hinweise auf das Vorgehen bei den andern Seen geben. Demgemäss wurde in einem zweiten Schritt ein Schutz- und Nutzungskonzept für das st.gallische Ufer des Zürich- und Obersees ausgearbeitet. Der Entwurf vom 31. Januar 1996 wurde anschliessend zur Vernehmlassung an die betroffenen Ufergemeinden Schmerikon, Jona und Rapperswil, die Nachbarkantone Zürich und Schwyz sowie an ausgewählte Umweltorganisationen weitergeleitet.

In der Vernehmlassung wurde unter anderem von den Umweltverbänden betont, dass eine Erweiterung der Bootsliegeplätze über den heute bewilligten Stand hinaus grundsätzlich abzulehnen sei. Dem gegenüber gingen den betroffenen Ufergemeinden die naturschützerischen Forderungen des Konzeptes zum Teil zu weit; vor allem wurde von einem Alleingang des Kantons St.Gallen am Zürichsee in Bezug auf allfällige Auflagen und Restriktionen abgeraten. Zudem wurde befürchtet, dass eine zu detaillierte kantonale Planung auf Kosten der Gemeindeautonomie gehe. Im übrigen wurden von allen drei Gemeinden zum Teil abweichende Ansichten zu Konzeptausagen zu einzelnen örtlich begrenzten Uferabschnitten geäußert. In anschliessenden Gesprächen mit den Gemeinden wurden diese Differenzen bereinigt. Besprechungen mit den Nachbarkantonen Zürich und Schwyz zeigten, dass auch die Nachbarkantone das Ziel einer Begrenzung der Bootsliegeplätze verfolgen.

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die nachstehenden Ziele festgelegt und die dazu gehörigen Beschlüsse gefasst. Sie werden inhaltlich weitgehend unverändert in den Richtplan.01 übernommen.

Nach dem Erlass des Nachtrags 1997 zum Richtplan 1987 begann das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt damit, die den wertvollen Uferabschnitten vorgelagerten Flachwasserzonen als Wasserschutzzonen auszuscheiden und mit Signalen vor eindringendem Bootsverkehr zu schützen; für die Sicherstellung der Berufsfischerei sind Ausnahmen vorgesehen.

Ausscheiden von Vorrangfunktionen

In der Bestandesaufnahme wurde festgestellt, dass

- die Bootsdichte am Zürichsee im schweizerischen Vergleich mit Abstand die höchste ist,
- die öffentliche Zugänglichkeit der st.gallischen Seeufer am Obersee lediglich 18 Prozent beträgt,
- mehr als die Hälfte der st.gallischen Seeufer mit Ufermauern hart verbaut ist und
- die Schilfbestände sich auf einem tiefen Niveau stabilisierten, wogegen die übrige Flachwasservegetation sich leicht erholt hat.

Entsprechend der doppelten Bedeutung der Uferlandschaft am Zürich-/Obersee als attraktive Erholungslandschaft und als wertvolle Naturlandschaft liegen dem Schutz- und Nutzungskonzept folgende Ziele zugrunde:

Zielsetzungen zur Naturlandschaft Seeufer:

1. Erhalten der Fläche: Erhalten und Fördern einer möglichst breiten und flachen Übergangszone vom Wasser zum Land.
2. Erhalten der Qualität: Erhalten und Fördern der Voraussetzungen für die biologische Aktivität der Uferzone und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.
3. Erhalten des Landschaftsbildes: Schützen eines harmonischen, intakten, naturnah strukturierten Seeufers.

Zielsetzungen zur Erholungslandschaft am See:

1. Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen.
2. Aufwerten geeigneter Uferbereiche zu attraktiven Erholungsbereichen für die verschiedensten Freizeitaktivitäten.
3. In verschiedenen Abschnitten der Staatsstrasse sind bei sich bietender Gelegenheit verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen.

Die beiden Zielgruppen hegen ein beträchtliches gegenseitiges Konfliktpotential, welches durch eine teilweise Nutzungsentflechtung als übergeordnetes Leitbild entschärft werden soll. Demgemäss werden einzelnen Seeuferabschnitten sogenannte Vorrangfunktionen wie Natur-, Erholungs-, Siedlungs- und Gewerberaum zugewiesen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

- **Natur**
Rücknahme der Nutzungsintensität und Wiederherstellen der ursprünglichen Lebensraumtypen für Tiere und Pflanzen. Insbesondere sind Feuchtgebiete, Flachwasserzonen und bereits ausgeschiedene Naturschutzgebiete ungeschmälert zu erhalten. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sind zu extensivieren; die angrenzenden Flachwasserzonen sind aufzuwerten. Ufernahe Wege sind an nicht erschlossenen, natürlichen Ufern nicht erwünscht.
- **Erholung**
Konzentration der intensiven Erholungsnutzung und Ergänzung des Angebotes für extensive und intensive Erholung. Im Uferbereich sind nur solche Erholungsanlagen zugelassen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind. Dabei ist der naturnahe Zustand des Ufers zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen.
Begrenzung der Zahl der Bootsliegeplätze. Mit der Zusammenfassung von Bojenfeldern und Einzelbootsplätzen in Hafenanlagen wird die Zahl der Bootsliegeplätze nicht verändert, sondern lediglich räumlich umverteilt.
- **Durchmischung**
Erhalten und Neuschaffen von Kleinleberäumen; keine Intensivierung der Nutzungen; nur extensive Erholungsnutzung. Öffentliche und private Bauten und Anlagen sowie andere Eingriffe sind dann zulässig, wenn sie mit dem Schutz der vorgelagerten Flachwasserzone vereinbar sind oder wenn das öffentliche Interesse den Schutzzweck überwiegt.
- **Siedlung/Gewerbe**
Nur seegebundenes Gewerbe ist zuzulassen.

Dokumentation

- Seeuferplanung Zürich-/Obersee, Planungsamt 1997
- Beschränkung von Bootsplätzen am Zürich-/Obersee, Übereinkunft der Raumplanungsdirektoren Zürich, Schwyz und St.Gallen vom 15. Mai 1998

Beschluss

Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte

Die Seeufergemeinden werden eingeladen,

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Zürich-/Obersee 1997 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- insbesondere die Flachwasserzonen sowie die Fluss- und Bachdeltas als dynamische Landschafts- und Gewässerelemente zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen und dabei dem Schutz, der Erhaltung und der Wiederherstellung von ufernahen Feuchtgebieten, einschliesslich der Schilfgürtel, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- Erholungsanlagen im Uferbereich nur zuzulassen, wenn sie auf einen Standort am Wasser angewiesen sind;
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Seeuferbereich zu extensivieren und in der Gemeindefschutzverordnung entsprechend auszuscheiden.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

Nutzungsbeschränkung im Seeuferbereich

Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

Konzessionierung von Bootsliegeplätzen

Als maximal zulässige Anzahl von Bootsliegeplätzen gilt bei der Konzessionierung die Menge der Mitte 1997 rechtsgültig bewilligten Bootsliegeplätze, ergänzt durch die geplante Erweiterung des Bootshafens im Areal Stampf, Gemeinde Jona (höchstens 112 neue Bootsliegeplätze).

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Planungsamt

Erstellung eines Seeuferweges

Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantons-
grenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen.

<i>Koordinationsstand</i>	Vororientierung
<i>Federführung</i>	Gemeinde
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003
